

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4421-01	Termin 07.03.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
07.03.2019	Umweltausschuss	V			
21.03.2019	Finanz- und Personalausschuss	V			
01.04.2019	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Änderung der Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen vom 14.01.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Volksfestsatzung“.

Bereichsleiter Bereich 2-4	Dezernent Dezernat 2	Kämmerer	Oberbürgermeister
Ohletz 07.02.2019	Motschull Datum: 12.02.2019	Tsalastras Datum: 20.02.2019	Schranz Datum: 21.02.2019
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4421-01	Termin 07.03.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Aufgrund der notwendigen Maßnahmen zur Terrorabwehr im Rahmen des Sicherheitskonzeptes war eine Kostendeckung der Kirmessen 2017 und 2018 nicht möglich.

In der Folge der tragischen Terroranschläge mit Fahrzeugen in Nizza und Berlin wurden im Rahmen der Fronleichnamskirmes 2017 und 2018 in Zusammenarbeit mit Polizei, Feuerwehr und Ordnungsbehörde Durchfahrtssperren an neuralgischen Punkten auf der Kirmesfläche errichtet. Diese Sperren mussten bei einer Fachfirma angemietet werden. Diese übernahm auch Anlieferung und Aufstellung. Zusätzlich mussten mobile Sperren mit zusätzlichem Sicherheitspersonal ausgestattet werden. Daraus entstand ein erheblicher Mehraufwand.

Aus den bislang veranschlagten Gebühren für die Teilnehmer der Fronleichnamskirmes sind diese Mehrausgaben nicht zu erwirtschaften. Es ist daher notwendig, eine Erhöhung der Gebühren in Form von 10 % bis 20 % vorzunehmen (siehe Anlage). Die Anhebung der Gebühren bei den verschiedenen Sparten erfolgt nicht linear. Bei der Festlegung der unterschiedlich hohen Steigerungsraten wurden die unterschiedlich hohen Investitionskosten der Teilnehmer, Attraktivität der Geschäfte für die Veranstaltung und erzielbare geschätzte Umsätze berücksichtigt, um hierdurch eine möglichst gleichmäßige Lastenverteilung der unabwendbaren Gebührenerhöhung zu erzielen. Diese Erhöhung reicht aus, um einen Mehrertrag von 35.000 Euro zu generieren.

Die Gebühren für die Kirmessen in Schmachtendorf und Königshardt werden gemäß der Anlage zur Volksfestsatzung auf Grundlage der Gebühren zur Sterkrader Fronleichnamskirmes berechnet. Je angefangener qm Standfläche beträgt die Gebühr für die Schmachtendorfer und Königshardter Kirmes jeweils 30 % der unter I in der Anlage aufgeführten Gebühren. Somit hat die Erhöhung der Gebühren auch direkte Auswirkungen auf die Gebühren der „Stadtteil Kirmessen“.

Zusätzlich werden an gewissen Positionen Einsparmaßnahmen umgesetzt (zum Beispiel Anpassung der Wasserverteilung) um die restlichen Mehrausgaben zu decken.

Eine Erhöhung der Gebühren darüber hinaus würde die Durchführung der Veranstaltung gefährden, da in diesem Fall attraktive Fahrgeschäfte nicht mehr bereit wären, an der Veranstaltung teilzunehmen, da sich Aufwand und Ertrag wirtschaftlich nicht rechnen würden.

Die Fronleichnamskirmes lebt aber explizit von Attraktionen gerade im Bereich der Großfahrgeschäfte. Die Folge wäre ein erheblicher Attraktivitätsverlust der Fronleichnamskirmes, verbunden mit einem Imageverlust für die Stadt Oberhausen, da die Fronleichnamskirmes eines der Aushängeschilder für die Stadt Oberhausen ist und etwa 1 Million Besucher generiert. Die Fronleichnamskirmes gehört nunmehr seit Jahrzehnten zu den anerkannt führenden Volksfesten in Deutschland und ist deshalb weit über die Region hinaus bekannt. Sie ist damit nicht nur für die Besucher ein bedeutender

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4421-01	Termin 07.03.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 Wirtschaftsfaktor, sondern auch für die Stadt Oberhausen ein Werbeträger und nicht mehr
55 „wegzudenkendes“ anerkanntes Kulturgut.

56
57 Die bislang erhobenen Gebühren sind bereits nach Art der teilnehmenden Geschäfte in Bezug auf
58 Aufwand und Ertrag differenziert gestaltet.

59
60 Aufgrund des BFH-Urteils vom 13.02.2014 (V R 5/13) ist die Vermietung der Standflächen
61 umsatzsteuerfrei. Somit müssen die in der Anlage zur Volksfestsatzung aufgeführten Absätze zur
62 Mehrwertsteuer entfallen.

63

64

65 **Anlage/n**

66

67 Anlage 1 Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen

68 Anlage 2 Synopse Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen

Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen

vom

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom die folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

Veranstaltungsbereiche, Zeitraum und Betriebszeiten

- (1) Die Stadt Oberhausen veranstaltet folgende Volksfeste als öffentliche Einrichtungen:
 1. **Sterkrader Fronleichnamskirmes**
von Mittwoch vor Fronleichnam bis Montag nach Fronleichnam im Bereich der Innenstadt des Ortsteils Sterkrade.
 2. **Schmachtendorfer Kröößkärmes**
an einem Wochenende im September von Freitag bis Montag im Bereich der Ortsmitte des Ortsteils Schmachtdorf. Der genaue Termin wird jährlich durch den Oberbürgermeister festgesetzt.
 3. **Königshardter Wottelkirmes**
am Wochenende des Erntedankfestes von Freitag bis Montag im Bereich der Ortsmitte des Ortsteils Königshardt
- (2) Die Fronleichnamskirmes beginnt am Eröffnungstag um 15:00 Uhr, an allen übrigen Tagen um 11:00 Uhr. Die Schmachtdorfer und die Königshardter Kirmes beginnen an den Eröffnungstagen um 16:00 Uhr, an allen übrigen Tagen um 11:00 Uhr.
- (3) Alle Volksfeste enden an allen Tagen um 24:00 Uhr. Bei der Fronleichnamskirmes kann darüber hinaus in der Nacht vom Mittwoch zum Fronleichnamstag und in der Nacht von Freitag auf Samstag bis 02:00 Uhr und in der Nacht von Samstag zum Sonntag bis 01:00 Uhr offen gehalten werden.
- (4) Der Oberbürgermeister kann bei Bedarf von dem festgelegten Beginn und von der festgelegten Dauer Abweichungen zulassen.

§ 2

Zulassung

- (1) Anträge auf Zulassung und Zuweisung eines Platzes sind für jedes Volksfest gesondert schriftlich bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn die vorgesehene Anzahl der einzelnen Geschäfte nicht erreicht wird.
- (2) Die Anträge müssen Angaben enthalten über:
 1. Flächenbedarf des Geschäftes (Zeichnung mit genauen Maßen über Frontlänge, Tiefe und Höhe einschließlich Kasse, Stützen, Vorbauten, Erker, blinde Fronten etc.) sowie - falls abweichend - den für den Aufbau benötigten Platz,
 2. Art des Geschäftes mit genauer Beschreibung der Betriebsart, des Waren- und Leistungsangebotes,
 3. Stromanschlusswert,
 4. Anzahl und Größe der mitgeführten Packwagen, Zugmaschinen und Wohnwagen,
 5. Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift aller Geschäftsinhaber/-innen.
 6. Den Anträgen ist, soweit bei früheren Anträgen noch nicht geschehen, ein aktuelles Farblichtbild des Geschäftes beizufügen.
- (3) Der Oberbürgermeister trifft die Auswahl der zuzulassenden Geschäfte und weist die Standplätze zu. Zulassungen werden nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes ausgesprochen. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (4) Die Zulassung und Zuweisung ersetzen nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche sonstige Erlaubnisse.
- (5) Zulassung und Zuweisung sind nicht übertragbar. Sie können bei Verstößen gegen eine Vorschrift dieser Satzung widerrufen werden. Zulassung und Zuweisung erlöschen, wenn der zugewiesene Standplatz nicht bis spätestens 5 Stunden vor Veranstaltungsbeginn betriebsfertig bebaut ist.

§ 3

Anfahrt, Aufbau und Abbau der Geschäfte

- (1) Die Anfahrt in den Veranstaltungsbereich und der Aufbau sowie der spätere Abbau der Geschäfte ist erst zu den in der Zuweisung festgelegten Zeiten zulässig.
- (2) Die Geschäfte dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an

Masten von Versorgungs- und Verkehrsleitungen oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen befestigt werden. Die Verankerung der Geschäfte mit Bodenankern oder ähnlichen Gegenständen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters zulässig.

- (3) Das Abstellen von Packwagen, Zugmaschinen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen ist nur nach dem der Zuweisung beigefügten Plan zulässig.

§ 4

Verkehrssicherungspflicht, Reinigungspflicht, Haftung

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht und die Reinigungspflicht obliegt den Standplatzinhabern/-innen für die ihnen zugewiesenen Standplätze sowie für die um die jeweiligen Standplätze gelegenen Verkehrsflächen bis zu deren Mitte.
- (2) Die Verkehrsflächen sind mindestens täglich nach Beendigung der Veranstaltung zu reinigen. Abfälle sind in geeigneten Behältnissen zur Abfuhr bereitzuhalten.
- (3) Bei Imbiss- und Verlosungsbetrieben sind vor oder neben den Geschäften Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und diese bei Bedarf zu entleeren. Die Imbiss- und Verzehrbetriebe sind grundsätzlich verpflichtet, Mehrweggeschirr bereitzustellen und kein Einweggeschirr auszugeben.
- (4) Die Standplatzinhaber/-innen haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte entstehen. Sie haben auch für das Verschulden ihres Personals oder ihrer Beauftragten einzustehen und die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte im Zusammenhang stehen, freizustellen.
- (5) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern/-innen eingebrachten Sachen.
- (6) Die Veranstaltungen werden auf eigene Gefahr benutzt und besucht. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.

§ 5

Gebühren

Für die Überlassung der Standplätze und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung werden Gebühren (Standgelder) erhoben. Die Kosten für die individuelle Stromversorgung sind hierin nicht enthalten.

§ 6

Gebührenpflicht, Gebührenfälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige/diejenige, der/die zum Volksfest zugelassen

worden ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung.
- (3) Die Gebühr ist spätestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung, im Fall einer späteren Zulassung bei der Zuweisung des Standplatzes zu entrichten.
- (4) Macht der/die Gebührenpflichtige keinen oder nur einen teilweisen Gebrauch von seinem/ihrer Recht auf Nutzung des zugewiesenen Standplatzes, so begründet der Verzicht keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 7 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der überlassenen Standfläche in Quadratmetern sowie dem wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer/innen und dem Allgemeininteresse. Sie enthält die Kosten der erforderlichen städtischen Reinigung und Abfallbeseitigung sowie die Kosten für die Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen.
- (2) Grundlage für die Gebühr ist die Gesamtgröße des zugewiesenen Standplatzes sowie die Branchenzugehörigkeit. Bei der Berechnung der Standfläche werden die auf volle Meter aufgerundete Frontlänge sowie Tiefe bei einer Mindestdiefe von 5 Metern zugrunde gelegt. Bei Rundgeschäften wird eine quadratische Standfläche berechnet.

§ 8 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung

Bei nachhaltiger Störung der Sicherheit und Ordnung der Veranstaltungen, insbesondere bei Verstößen gegen diese Satzung, kann gegen den Störer/die Störerin eine Platzverweisung ausgesprochen werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Volksfestsatzung vom 14.01.2013 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nummer 2/2013, Seite 5-8, berichtigt im Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nummer 4/2013 vom 01.03.2013, S. 36) außer Kraft.

Anlage zur Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen vom

Gebührentarif:

I. Gebühren für die Sterkrader Fronleichnamskirmes:

Je angefangenen qm Standfläche beträgt die Gebühr für die Sterkrader Fronleichnamskirmes für:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Großfahrgeschäfte
Achterbahn, Wasserbahn u.ä. | 4,64 € |
| 2. Übrige Fahrgeschäfte
Riesenrad, Skooter, Raupe u.a. | 4,64 € |
| 3. Belustigungs-, Schaugeschäfte
Geisterbahn, Irrgarten, Schaukel, Rutsche u.a. | 5,28 € |
| 4. Kinderfahr- und Kinderbelustigungsgeschäfte
Kinderkarussell, Ponyreiten, Mäusecirkus u.a. | 5,28 € |
| 5. Geschicklichkeitsspiele
Ball-, Pfeil-, Ringwerfen, Schießen, u.a. | 11,00 € |
| 6. Spielgeräte
Spielautomaten, Bulldozer, Bömper, Autostopp, u.a. | 12,00 € |
| 7. Ausspielungen
Fadenziehen, Entenangeln u.a. | 12,00 € |
| 8. Verlosungen | 12,16 € |
| 9. Imbissbetriebe ohne Getränkeausschank oder Getränkeabgabe
Vollimbiss, Fisch-, Pizza-, Pilze-, Kartoffelimbiss u.a. | 16,51 € |
| 10. Imbiss-/Ausschankbetriebe
Betriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken | 20,42 € |
| 11. Imbissbetriebe bis zu einer Größe von 4 m | 21,34 € |

- | | |
|---|----------------|
| 12. Ausschankbetriebe nach Schaustellerart | 16,51 € |
| 13. Ausschankbetriebe nach brauereitypischer Art
Braueriausschankwagen und -stände | 20,15 € |
| 14. Zelt- und Gartenrestaurationsbetriebe
Betriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken | 16,51 € |
| 15. Cafes
Cafebetriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken | 19,56 € |
| 16. Verkauf von Backwaren mit Ausschank oder Abgabe alkoholfreier Getränke
Crepes, Poffertjes, Brezeln, Dampfnudeln, Baguettes u.a. | 34,14 € |
| 17. Verkauf von Süß- und Spielwaren
Mandeln, Lebkuchen, Nüsse, Popcorn, kandierte Früchte, Eis u.a. | 8,25 € |
| 18. Sonstiger Verkauf
Lederwaren, Modeschmuck, Textilien u.a. | 9,00 € |
| 19. Abstellen von Camping- und Wohnwagen
Für die anlässlich der Sterkrader Fronleichnamskirmes im festgesetzten Kirmesgebiet und auf den vom Veranstalter zugewiesenen Wohnwagenplätzen abgestellten Camping- und Wohnwagen wird eine gesonderte Gebühr erhoben:
- Camping (bis 6 m) 65,00 Euro
- Wohnwagen: 75,00 Euro | |

II. Gebühren für die Schmachtendorfer und Königshardter Kirmes:

Je angefangenen qm Standfläche beträgt die Gebühr für die Schmachtendorfer und Königshardter Kirmes 30 % der unter I. aufgeführten Gebührensätze.

Alt	Neu	Bemerkungen
Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen vom 14.01.2013 Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 17.12.2012 die folgende Satzung beschlossen: § 1 Veranstaltungsbereiche, Zeitraum und Betriebszeiten (1) Die Stadt Oberhausen veranstaltet folgende Volksfeste als öffentliche Einrichtungen: 1. Sterkrader Fronleichnamskirmes von Mittwoch vor Fronleichnam bis Montag nach Fronleichnam im Bereich der Innenstadt des Ortsteils Sterkrade.	Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen vom Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom die folgende Satzung beschlossen: § 1 Veranstaltungsbereiche, Zeitraum und Betriebszeiten (1) Die Stadt Oberhausen veranstaltet folgende Volksfeste als öffentliche Einrichtungen: 1. Sterkrader Fronleichnamskirmes von Mittwoch vor Fronleichnam bis Montag nach Fronleichnam im Bereich der Innenstadt des Ortsteils Sterkrade.	

2. Schmachtendorfer Kröößkärmes an einem Wochenende im September von Freitag bis Montag im Bereich der Ortsmitte des Ortsteils Schmachtdorf. Der genaue Termin wird jährlich durch den Oberbürgermeister festgesetzt. 3. Königshardter Wottelkirmes am Wochenende des Erntedankfestes von Freitag bis Montag im Bereich der Ortsmitte des Ortsteils Königshardt (2) Die Fronleichnamskirmes beginnt am Eröffnungstag um 15:00 Uhr, an allen übrigen Tagen um 11:00 Uhr. Die Schmachtdorfer und die Königshardter Kirmes beginnen an den Eröffnungstagen um 16:00 Uhr, an allen übrigen Tagen um 11:00 Uhr. (3) Alle Volksfeste enden an allen Tagen um 24:00 Uhr. Bei der Fronleichnamskirmes kann darüber hinaus in der Nacht vom Mittwoch zum Fronleichnamstag und in der Nacht von Freitag auf Samstag bis 02:00 Uhr und in der Nacht von Samstag zum Sonntag bis 01:00 Uhr offen gehalten werden. (4) Der Oberbürgermeister kann bei Bedarf von dem festgelegten Beginn und von der festgelegten Dauer Abweichungen zulassen.	2. Schmachtendorfer Kröößkärmes an einem Wochenende im September von Freitag bis Montag im Bereich der Ortsmitte des Ortsteils Schmachtdorf. Der genaue Termin wird jährlich durch den Oberbürgermeister festgesetzt. 3. Königshardter Wottelkirmes am Wochenende des Erntedankfestes von Freitag bis Montag im Bereich der Ortsmitte des Ortsteils Königshardt (2) Die Fronleichnamskirmes beginnt am Eröffnungstag um 15:00 Uhr, an allen übrigen Tagen um 11:00 Uhr. Die Schmachtdorfer und die Königshardter Kirmes beginnen an den Eröffnungstagen um 16:00 Uhr, an allen übrigen Tagen um 11:00 Uhr. (3) Alle Volksfeste enden an allen Tagen um 24:00 Uhr. Bei der Fronleichnamskirmes kann darüber hinaus in der Nacht vom Mittwoch zum Fronleichnamstag und in der Nacht von Freitag auf Samstag bis 02:00 Uhr und in der Nacht von Samstag zum Sonntag bis 01:00 Uhr offen gehalten werden. (4) Der Oberbürgermeister kann bei Bedarf von dem festgelegten Beginn und von der festgelegten Dauer Abweichungen zulassen.	
--	--	--

§ 2 Zulassung	§ 2 Zulassung	
(1) Anträge auf Zulassung und Zuweisung eines Platzes sind für jedes Volksfest gesondert schriftlich bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn die vorgesehene Anzahl der einzelnen Geschäfte nicht erreicht wird. (2) Die Anträge müssen Angaben enthalten über: 1. Flächenbedarf des Geschäftes (Zeichnung mit genauen Maßen über Frontlänge, Tiefe und Höhe einschließlich Kasse, Stützen, Vorbauten, Erker, blinde Fronten etc.) sowie - falls abweichend - den für den Aufbau benötigten Platz, 2. Art des Geschäftes mit genauer Beschreibung der Betriebsart, des Waren- und Leistungsangebotes, 3. Stromanschlusswert, 4. Anzahl und Größe der mitgeführten Packwagen, Zugmaschinen und Wohnwagen, 5. Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift aller Geschäftsinhaber/-innen.	(1) Anträge auf Zulassung und Zuweisung eines Platzes sind für jedes Volksfest gesondert schriftlich bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn die vorgesehene Anzahl der einzelnen Geschäfte nicht erreicht wird. (2) Die Anträge müssen Angaben enthalten über: 1. Flächenbedarf des Geschäftes (Zeichnung mit genauen Maßen über Frontlänge, Tiefe und Höhe einschließlich Kasse, Stützen, Vorbauten, Erker, blinde Fronten etc.) sowie - falls abweichend - den für den Aufbau benötigten Platz, 2. Art des Geschäftes mit genauer Beschreibung der Betriebsart, des Waren- und Leistungsangebotes, 3. Stromanschlusswert, 4. Anzahl und Größe der mitgeführten Packwagen, Zugmaschinen und Wohnwagen, 5. Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift aller Geschäftsinhaber/-innen.	

6. Den Anträgen ist, soweit bei früheren Anträgen noch nicht geschehen, ein aktuelles Farblichtbild des Geschäftes beizufügen. (3) Der Oberbürgermeister trifft die Auswahl der zuzulassenden Geschäfte und weist die Standplätze zu. Zulassungen werden nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes ausgesprochen. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. (4) Die Zulassung und Zuweisung ersetzen nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche sonstige Erlaubnisse. (5) Zulassung und Zuweisung sind nicht übertragbar. Sie können bei Verstößen gegen eine Vorschrift dieser Satzung widerrufen werden. Zulassung und Zuweisung erlöschen, wenn der zugewiesene Standplatz nicht bis spätestens 5 Stunden vor Veranstaltungsbeginn betriebsfertig bebaut ist.	6. Den Anträgen ist, soweit bei früheren Anträgen noch nicht geschehen, ein aktuelles Farblichtbild des Geschäftes beizufügen. (3) Der Oberbürgermeister trifft die Auswahl der zuzulassenden Geschäfte und weist die Standplätze zu. Zulassungen werden nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes ausgesprochen. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. (4) Die Zulassung und Zuweisung ersetzen nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche sonstige Erlaubnisse. (5) Zulassung und Zuweisung sind nicht übertragbar. Sie können bei Verstößen gegen eine Vorschrift dieser Satzung widerrufen werden. Zulassung und Zuweisung erlöschen, wenn der zugewiesene Standplatz nicht bis spätestens 5 Stunden vor Veranstaltungsbeginn betriebsfertig bebaut ist.	
--	--	--

§ 3 Anfahrt, Aufbau und Abbau der Geschäfte (1) Die Anfahrt in den Veranstaltungsbereich und der Aufbau sowie der spätere Abbau der Geschäfte ist erst zu den in der Zuweisung festgelegten Zeiten zulässig. (2) Die Geschäfte dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Masten von Versorgungs- und Verkehrsleitungen oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen befestigt werden. Die Verankerung der Geschäfte mit Bodenankern oder ähnlichen Gegenständen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters zulässig. (3) Das Abstellen von Packwagen, Zugmaschinen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen ist nur nach dem der Zuweisung beigefügten Plan zulässig.	§ 3 Anfahrt, Aufbau und Abbau der Geschäfte (1) Die Anfahrt in den Veranstaltungsbereich und der Aufbau sowie der spätere Abbau der Geschäfte ist erst zu den in der Zuweisung festgelegten Zeiten zulässig. (2) Die Geschäfte dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Masten von Versorgungs- und Verkehrsleitungen oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen befestigt werden. Die Verankerung der Geschäfte mit Bodenankern oder ähnlichen Gegenständen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters zulässig. (3) Das Abstellen von Packwagen, Zugmaschinen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen ist nur nach dem der Zuweisung beigefügten Plan zulässig.	
§ 4 Verkehrssicherungspflicht, Reinigungspflicht, Haftung (1) Die Verkehrssicherungspflicht und die Reinigungspflicht obliegt den Standplatzzinhabern/-innen für die ihnen zugewiesenen Standplätze sowie für die um die jeweiligen Standplätze gelegenen Verkehrsflächen bis zu deren Mitte.	§ 4 Verkehrssicherungspflicht, Reinigungspflicht, Haftung (1) Die Verkehrssicherungspflicht und die Reinigungspflicht obliegt den Standplatzzinhabern/-innen für die ihnen zugewiesenen Standplätze sowie für die um die jeweiligen Standplätze gelegenen Verkehrsflächen bis zu deren Mitte.	

(2) Die Verkehrsflächen sind mindestens täglich nach Beendigung der Veranstaltung zu reinigen. Abfälle sind in geeigneten Behältnissen zur Abfuhr bereitzuhalten. (3) Bei Imbiss- und Verlosungsbetrieben sind vor oder neben den Geschäften Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und diese bei Bedarf zu entleeren. Die Imbiss- und Verzehrbetriebe sind grundsätzlich verpflichtet, Mehrweggeschirr bereitzustellen und kein Einweggeschirr auszugeben. (4) Die Standplatzinhaber/-innen haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte entstehen. Sie haben auch für das Verschulden ihres Personals oder ihrer Beauftragten einzustehen und die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte im Zusammenhang stehen, freizustellen. (5) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern/-innen eingebrachten Sachen. (6) Die Veranstaltungen werden auf eigene Gefahr benutzt und besucht. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.	(2) Die Verkehrsflächen sind mindestens täglich nach Beendigung der Veranstaltung zu reinigen. Abfälle sind in geeigneten Behältnissen zur Abfuhr bereitzuhalten. (3) Bei Imbiss- und Verlosungsbetrieben sind vor oder neben den Geschäften Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und diese bei Bedarf zu entleeren. Die Imbiss- und Verzehrbetriebe sind grundsätzlich verpflichtet, Mehrweggeschirr bereitzustellen und kein Einweggeschirr auszugeben. (4) Die Standplatzinhaber/-innen haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte entstehen. Sie haben auch für das Verschulden ihres Personals oder ihrer Beauftragten einzustehen und die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte im Zusammenhang stehen, freizustellen. (5) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern/-innen eingebrachten Sachen. (6) Die Veranstaltungen werden auf eigene Gefahr benutzt und besucht. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.	
--	--	--

**§ 5
Gebühren**

Für die Überlassung der Standplätze und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung werden Gebühren (Standgelder) erhoben. Die Kosten für die individuelle Stromversorgung sind hierin nicht enthalten.

**§ 6
Gebührenpflicht, Gebührenfälligkeit**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige/diejenige, der/die zum Volksfest zugelassen worden ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung.
- (3) Die Gebühr ist spätestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung, im Fall einer späteren Zulassung bei der Zuweisung des Standplatzes zu entrichten.
- (4) Macht der/die Gebührenpflichtige keinen oder nur einen teilweisen Gebrauch von seinem/ihrem Recht auf Nutzung des zugewiesenen Standplatzes, so begründet der Verzicht keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

**§ 5
Gebühren**

Für die Überlassung der Standplätze und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung werden Gebühren (Standgelder) erhoben. Die Kosten für die individuelle Stromversorgung sind hierin nicht enthalten.

**§ 6
Gebührenpflicht, Gebührenfälligkeit**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige/diejenige, der/die zum Volksfest zugelassen worden ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung.
- (3) Die Gebühr ist spätestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung, im Fall einer späteren Zulassung bei der Zuweisung des Standplatzes zu entrichten.
- (4) Macht der/die Gebührenpflichtige keinen oder nur einen teilweisen Gebrauch von seinem/ihrem Recht auf Nutzung des zugewiesenen Standplatzes, so begründet der Verzicht keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

**§ 7
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der überlassenen Standfläche in Quadratmetern sowie dem wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer/innen und dem Allgemeininteresse. Sie enthält die Kosten der erforderlichen städtischen Reinigung und Abfallbeseitigung sowie die Kosten für die Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen.
- (2) Grundlage für die Gebühr ist die Gesamtgröße des zugewiesenen Standplatzes sowie die Branchenzugehörigkeit. Bei der Berechnung der Standfläche werden die auf volle Meter aufgerundete Frontlänge sowie Tiefe bei einer Mindestdtiefe von 5 Metern zugrunde gelegt. Bei Rundgeschäften wird eine quadratische Standfläche berechnet.

**§ 8
Gebührentarif**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 7
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der überlassenen Standfläche in Quadratmetern sowie dem wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer/innen und dem Allgemeininteresse. Sie enthält die Kosten der erforderlichen städtischen Reinigung und Abfallbeseitigung sowie die Kosten für die Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen.
- (2) Grundlage für die Gebühr ist die Gesamtgröße des zugewiesenen Standplatzes sowie die Branchenzugehörigkeit. Bei der Berechnung der Standfläche werden die auf volle Meter aufgerundete Frontlänge sowie Tiefe bei einer Mindestdtiefe von 5 Metern zugrunde gelegt. Bei Rundgeschäften wird eine quadratische Standfläche berechnet.

**§ 8
Gebührentarif**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung Bei nachhaltiger Störung der Sicherheit und Ordnung der Veranstaltungen, insbesondere bei Verstößen gegen diese Satzung, kann gegen den Störer/die Störerin eine Platzverweisung ausgesprochen werden. § 10 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die von der Stadt Oberhausen veranstalteten Volksfeste (Volksfestsatzung) vom 14.04.2008 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nummer 11/2008, Seite 117) in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.	§ 9 Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung Bei nachhaltiger Störung der Sicherheit und Ordnung der Veranstaltungen, insbesondere bei Verstößen gegen diese Satzung, kann gegen den Störer/die Störerin eine Platzverweisung ausgesprochen werden. § 10 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Volksfestsatzung vom 14.01.2013 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nummer 2/2013, Seite 5-8, berichtigt im Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nummer 4/2013 vom 01.03.2013, S. 36) außer Kraft.	
---	--	--

Anlage zur Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen vom 14.01.2013 Gebührentarif: I. Gebühren für die Sterkrader Fronleichnamskirmes: (1) Je angefangenen qm Standfläche beträgt die Gebühr für die Sterkrader Fronleichnamskirmes für: 1. Großfahrgeschäfte Achterbahn, Wasserbahn u.ä. 4,22 € 2. Übrige Fahrgeschäfte Riesenrad, Skooter, Raupe u.a. 4,22 € 3. Belustigungs-, Schaugeschäfte Geisterbahn, Irrgarten, Schaukel, Rutsche u.a. 4,80 € 4. Kinderfahr- und Kinderbelustigungsgeschäfte Kinderkarussell, Ponyreiten, Mäusecirkus u.a. 4,80 € 5. Geschicklichkeitsspiele Ball-, Pfeil-, Ringwerfen, Schießen, u.a. 10,00 €	Anlage zur Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen vom Gebührentarif: I. Gebühren für die Sterkrader Fronleichnamskirmes: Je angefangenen qm Standfläche beträgt die Gebühr für die Sterkrader Fronleichnamskirmes für: 1. Großfahrgeschäfte Achterbahn, Wasserbahn u.ä. 4,64 € 2. Übrige Fahrgeschäfte Riesenrad, Skooter, Raupe u.a. 4,64 € 3. Belustigungs-, Schaugeschäfte Geisterbahn, Irrgarten, Schaukel, Rutsche u.a. 5,28 € 4. Kinderfahr- und Kinderbelustigungsgeschäfte Kinderkarussell, Ponyreiten, Mäusecirkus u.a. 5,28 € 5. Geschicklichkeitsspiele Ball-, Pfeil-, Ringwerfen, Schießen, u.a. 11,00 €	
--	---	--

6. Spielgeräte Spielautomaten, Bulldozer, Bömper, Autostopp, u.a. 10,00 €	6. Spielgeräte Spielautomaten, Bulldozer, Bömper, Autostopp, u.a. 12,00 €	
7. Ausspielungen Fadenziehen, Entenangeln u.a. 10,00 €	7. Ausspielungen Fadenziehen, Entenangeln u.a. 12,00 €	
8. Verlosungen 11,05 €	8. Verlosungen 12,16 €	
9. Imbissbetriebe ohne Getränkeausschank oder Getränkeabgabe Vollimbiss, Fisch-, Pizza-, Pilze-, Kartoffelimbiss u.a. 15,01 €	9. Imbissbetriebe ohne Getränkeausschank oder Getränkeabgabe Vollimbiss, Fisch-, Pizza-, Pilze-, Kartoffelimbiss u.a. 16,51 €	
10. Imbiss-/Ausschankbetriebe Betriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken 18,56 €	10. Imbiss-/Ausschankbetriebe Betriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken 20,42 €	
11. Imbissbetriebe bis zu einer Größe von 4 m 17,78 €	11. Imbissbetriebe bis zu einer Größe von 4 m 21,34 €	
12. Ausschankbetriebe nach Schaustellerart 15,01 €	12. Ausschankbetriebe nach Schaustellerart 16,51 €	
13. Ausschankbetriebe nach brauereitypischer Art Brauereiausschankwagen und -stände 16,79 €	13. Ausschankbetriebe nach brauereitypischer Art Brauereiausschankwagen und -stände 20,15 €	

14. Zelt- und Gartenrestaurationsbetriebe Betriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken 15,01 €	14. Zelt- und Gartenrestaurationsbetriebe Betriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken 16,51 €	
15. Cafes Cafebetriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken 17,78 €	15. Cafes Cafebetriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken 19,56 €	
16. Verkauf von Backwaren mit Ausschank oder Abgabe alkoholfreier Getränke Crepes, Poffertjes, Brezeln, Dampfnudeln, Baguettes u.a. 28,45 €	16. Verkauf von Backwaren mit Ausschank oder Abgabe alkoholfreier Getränke Crepes, Poffertjes, Brezeln, Dampfnudeln, Baguettes u.a. 34,14 €	
17. Verkauf von Süß- und Spielwaren Mandeln, Lebkuchen, Nüsse, Popcorn, kandierte Früchte, Eis u.a. 7,50 €	17. Verkauf von Süß- und Spielwaren Mandeln, Lebkuchen, Nüsse, Popcorn, kandierte Früchte, Eis u.a. 8,25 €	
18. Sonstiger Verkauf Lederwaren, Modeschmuck, Textilien u.a. 7,50 €	18. Sonstiger Verkauf Lederwaren, Modeschmuck, Textilien u.a. 9,00 €	

19. Abstellen von Camping- und Wohnwagen Für die anlässlich der Sterkrader Fronleichnamskirmes im festgesetzten Kirmesgebiet und auf den vom Veranstalter zugewiesenen Wohnwagenplätzen abgestellten Camping- und Wohnwagen wird eine gesonderte Gebühr erhoben: - Camping (bis 6 m) 50,00 Euro - Wohnwagen: 60,00 Euro (2) Zusätzlich zur Gebühr wird die Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes erhoben. II. Gebühren für die Schmachtdorfer und Königshardter Kirmes: (1) Je angefangenen qm Standfläche beträgt die Gebühr für die Schmachtdorfer und Königshardter Kirmes 30 % der unter I. (1) aufgeführten Gebührensätze. (2) Zusätzlich zur Gebühr wird die Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes erhoben.	19. Abstellen von Camping- und Wohnwagen Für die anlässlich der Sterkrader Fronleichnamskirmes im festgesetzten Kirmesgebiet und auf den vom Veranstalter zugewiesenen Wohnwagenplätzen abgestellten Camping- und Wohnwagen wird eine gesonderte Gebühr erhoben: - Camping (bis 6 m) 65,00 Euro - Wohnwagen: 75,00 Euro II. Gebühren für die Schmachtdorfer und Königshardter Kirmes: Je angefangenen qm Standfläche beträgt die Gebühr für die Schmachtdorfer und Königshardter Kirmes 30 % der unter I. (1) aufgeführten Gebührensätze.	
--	--	--

	Riesenrad	Kinderfahrgeschäft	Ausschank
Oberhausen mit Gebührenerhöhung und Werbung	3.733,12 Euro	1.384,72 Euro	4.885,98 Euro
Crange 10 Tage / ca. 500 Schausteller Werbungsgebühr zusätzlich	8.091,64 Euro	1.963,62 Euro	7.645,13 Euro
Haan 4 Tage / ca. 200 Schausteller	3.438,00 Euro	979,00 Euro	4.894,00 Euro
Soest 5 Tage / ca. 400 Schausteller zusätzliche Gebühren: Kopfplatz	4.512,83 Euro	857,09 Euro	6.200,10 Euro

	Riesenrad	Kinderfahrgeschäft	Ausschank
Oberhausen mit Gebührenerhöhung	4,46 € pro qm	5,28 € pro qm	20,42 € pro qm
Crange 10 Tage / ca. 500 Schausteller	14,70 € pro qm	9,60 € pro qm	61,00 € pro qm
Haan 4 Tage / ca. 200 Schausteller	bis 200 qm 10,00 € 201-400 qm 5,00 € ab 401 qm 3,00 € pro qm	bis 50 qm 11,50 € 51-100 qm 5,00 € pro qm	bis 20 qm 46,00 € 21 - 50 qm 29,00 € pro qm

Soest 5 Tage / ca. 400 Schausteller	7,79 € pro qm	4,15 € pro qm	43,45 € pro qm
--	------------------	------------------	-------------------